

Satzung des Kneipp-Vereins Bad Homburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Bad Homburg e. V.
Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. H.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg unter der Nummer VR 579 eingetragen.
2. Der Kneipp-Verein Bad Homburg e. V. gehört dem Kneipp-Bund e. V. - Verband der Kneipp-Vereine Deutschlands -, Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und erkennt dessen Satzung an.
Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Hessen e. V.
Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Die Gemeinnützigkeit des Kneipp-Bundes wurde durch das Finanzamt Memmingen mit Schreiben vom 27.1.1949, die Förderungswürdigkeit mit Schreiben vom 20.6.1955 anerkannt. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dem Zwecke des Vereins dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (Ehrenamtszuschale).
5. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahe zu bringen.
2. Der Kneipp-Verein bezweckt insbesondere:
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b) die Förderung, Hebung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports sowohl des Einzelnen als auch der ganzen Bevölkerung,
 - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
 - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport zur vorbeugenden Gesundheitspflege und Krankheitsverhütung, über Gebrauch von Wasser, Luft, Licht, Heilkräutern und über zweckmäßige Ernährung und Gymnastik
 - b) Verbreitung von Schrifttum über persönliche und öffentliche Gesundheitspflege, ferner über Wesen, Ursache, Entstehung und Verhütung von Krankheiten,
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - d) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen,
 - e) Bildung von Jugendgruppen,
 - f) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) Förderern.Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.

3. Förderer des Vereins sind Personen, die durch einen Förderbetrag den Verein besonders fördern wollen und dadurch den Verein unterstützen.
Als Förderer können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten.
4. Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft, Datenhaltung, Zahlung/Erhebung der Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
2. Einzelmitglied kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden. Für über 18-jährige Familienmitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung.
3. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Bestätigung des Schatzmeisters.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins oder der ihm zur Verfügung gestellten Räume, Geräte nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Kinder als Familienmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
4. Jedes Beitragszahlende Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters solange an die angegebene Anschrift zugestellt, als diese dem Verein bekannt ist und das Mitglied mit dem von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird jeweils nur ein Exemplar der Bundeszeitschrift geliefert. Der Bezug der Bundeszeitschrift kann abgelehnt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
3. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung oder ergänzende Regelungen (Beitragsordnung) nichts anderes bestimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, d. h. Kündigungen der Mitgliedschaft im Verein müssen bis zum 30.09. per 31.12. desselben Jahres mittels Einschreiben, Fax oder E-Mail an den Schatzmeister erfolgen. Für das jeweilige Jahr ist der komplette Beitrag zu entrichten. Das Ende der Mitgliedschaft wird zum Ende des Jahres - in dem gekündigt wurde - vom Vorstand schriftlich bestätigt, wenn kein Verzug von Mitgliedsbeiträgen besteht. Vor dem Ende der Mitgliedschaft sind die Rückstände auszugleichen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
6. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – egal aus welchem Grund – sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand ihren Mitgliedsausweis auszuhändigen.
8. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am ggf. vorhandenen Vereinsvermögen.
9. Sind Mitglieder auch Kursleiter/innen gelten dieselben Bestimmungen für sie. Ausgehändigte oder im Namen des Vereins beschaffte Kursmittel (z. B. Bälle, Bücher, CDs, Schlüssel, Seile ...) sind dem Verein nach dem Ende der Kursleitung zurück zu geben.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird soweit diese Satzung oder ergänzende Regelungen (Beitragsordnung) nichts anderes bestimmen.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
4. Näheres wird in einer ergänzenden „Beitragsordnung“ geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Satzung oder ggf. separat genehmigt. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
5. Die Beiträge werden für neue Mitglieder grundsätzlich per Lastschriftverfahren erhoben. Versäumt ein Mitglied, seine Daten beim Schatzmeister oder – ersatzweise – einem anderen Vorstandsmitglied zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.
6. Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vereinsgesetz ist es erforderlich, die Daten aller Beitragszahler elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

§ 10 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) der Beirat (Kann-Bestimmung)

§ 11 Mitglieder-/Hauptversammlung (regulär, außerordentlich)

1. Die ordentliche Mitglieder-/Jahres-Hauptversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch eine schriftliche Einladung der Mitglieder durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Jede Hauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied bzw. Versammlungsleiter (nur wenn Wahlen anstehen) geleitet. Dieser ist dann zu Beginn einer jeden Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen.
3. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) dem BeiratTeilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Ehegatten als Familienmitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt. Kinder als Familienmitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
4. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Namens einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
5. Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
6. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies alle Vorstandsmitglieder, der Beirat mit 3/4 Mehrheit oder wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
7. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b) Genehmigung des Berichtes und Entlastung des Vorstands und Beirats
 - c) Entgegennahme des Haushaltsplanentwurfs
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - e) Wahl und/oder Abwahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Mitgliedsbeiträge und (ggf.) Auflösung des Vereins
 - i) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern (falls relevant)
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - k) sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
9. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
 10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
 11. An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
 12. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme (2 bei Ehepaaren). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht gilt nur, sofern die Mitglieder ihre Jahresbeiträge (alte und neue) entrichtet haben. Offene Beiträge können ggf. noch vor Beginn der Versammlung gezahlt werden.
 13. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
 14. Über jede Sitzung des Vorstandes, Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 15. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Verein Bad Homburg e. V., dem Kneipp-Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung und dem Landesverband einzureichen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister/in,
 - Schriftführer/in und
 - vier Beiräten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Laufende Geschäfte des Vereins sind solche, die nicht durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden sind und deren Geschäftswert 1.000,- Euro pro Vorgang nicht übersteigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und 2. Vorsitzende/n vertreten. Die beiden gesetzlichen Vertreter sind mit Zustimmung des anderen auch einzelvertretungsberechtigt. In Ausnahmefällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretungsbefugnis betraut werden.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (Personalunion) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann oder soll.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter – vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen.
6. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n oder deren Beauftragten schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus (§2, Abs. 4 gilt entsprechend). Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Beirat

Dem Beirat gehören vier Mitglieder an.

1. Vorstand und Beirat werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein.
2. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die eine Verpflichtung von 1.000 € pro Vorgang enthalten, bedürfen der Zustimmung des Beirates.
3. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
4. Vorstand und Beirat halten Sitzungen nach Bedarf ab. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einladung zehn Tage vorher ergangen ist.

§ 14 Schlussbestimmungen (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Fassungsstand)

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder geändert werden. Der Kneipp-Bund e. V. ist ggf. vorher zu hören.
Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Die Auflösung des Kneipp-Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt zwingend vier Wochen.
3. Der Kneipp-Verein kann von der Hauptversammlung nur mit 3/4 Mehrheit der in Mitglieder aufgelöst werden.
Diese Beschlussfassung ist nur möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der erschienenen endgültig beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Kneipp-Bund ist anzuhören.
4. Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung anzuhören.
5. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Kneipp-Bund Landesverband Hessen e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e. V. oder der Kneipp-Bund Landesverband Hessen e. V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7. Datum der Satzungsfassung: 30.09.2012

Angenommen in der Hauptversammlung am 3. November 2012.

f. d. R. Dr. G. Roth
1. Vorsitzender

W.-R. Nitz
2. Vorsitzender, Schatzmeister

U. Wiesenhofer
Schriftführerin